



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 457/2024/2025

Spiel: 1. FC Köln – Fortuna Düsseldorf

Datum: 23.02.2025

17.07.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 17.07.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9 Nr. 1. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2.; § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.250,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.750,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen zum Spiel, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsfolge wird auf die Ausführungen des Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Der 1. FC Köln hat im Fall 2 zwei Täter identifiziert und deren (abgekürzte) Personalien benannt. In der Annahme, dass der 1. FC Köln die hier verhängte Sanktion - dem Präventionszweck entsprechend - an die ermittelten Täter weiterreichen wird, konnte die für diesen Fall beantragte Geldstrafe von 10.500,- € nach dem Strafzumessungsleitfaden um 50 % auf den Betrag von 5.250,- € abgesenkt werden. Mit der unstreitigen Strafe für die Vorfälle in Fall 1 ergibt sich damit eine Gesamtgeldstrafe von 20.250,- €.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

09.07.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der Fortuna Düsseldorf 1895 am 23.02.2025 in Köln

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9 Nr. 1 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2.; § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 28.500,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 9.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, den Bericht des DFB-Kontrollausschuss, die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA sowie die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial.

Ergänzende Begründung:

Zu Spielbeginn wurde im Rahmen einer Choreographie auf der Südtribüne des Heimbereichs eine große Blockfahne präsentiert. Diese stellte die Comic Figur Joker dar, der ein Messer an die Kehle der menschlich dargestellten Göttin Fortuna hielt. Währenddessen wurde ein hämisches Lachen über die Stadionlautsprecher abgespielt.

Im Kölner Fanblock wurden während o.g. Spiels insgesamt 15 pyrotechnische Gegenstände (14 Bengalische Feuer, 1 Rauchfackel) entzündet. Zudem wurde eine Art Rakete abgefeuert, die eine Leuchtkugel circa vier Meter in die Luft schoss. (Fall 2)



Zwischen der 72. und 78. Spielminute versuchten circa 20 Düsseldorfer Anhänger im Oberrang die Trennung zwischen Gäste- und Heimbereich zu überwinden, indem sie gegen das Sicherheitsglas traten. Dies verhinderten Kölner Anhänger zunächst, bis der Ordnungsdienst eintraf. In der 78. Spielminute wurden dabei zwei pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) durch Düsseldorfer Anhänger in den Heimbereich (Rundgang über dem Block) geworfen, von denen ein Bengalisches Feuer durch einen Kölner Anhänger in den Düsseldorfer Fanblock zurückgeworfen wurde. (Fall 3)

Die gezeigte Choreographie (Fall 1) verstößt gegen § 9 Nr. 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, da sie provokativ beleidigend im Sinne der vorgenannten Regelung ist. Sie verunglimpt die Adressaten in einer grob unsportlichen und nicht hinnehmbaren Art und Weise und verstößt in grober Weise gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnenden Wertordnung. Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Das Entzünden und Abschießen sowie Werfen von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. (Fälle 2 und 3)

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das Präsentieren einer solchen Choreographie (Fall 1) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung dessen, dass der 1. FC Köln den Inhalt der Blockfahne im Rahmen der Choreographie bedauert sowie den der Ultraszene typischen Darstellungsweisen, die gegen rivalisierende Vereine gerichtet sind, wiegt dagegen die menschliche Darstellung der Göttin Fortuna als Personifizierung der Düsseldorfer Fans. Gerade in Anbetracht der in Deutschland steigenden Messergewalt und den damit einhergehenden gesellschaftlichen und medialen Diskurs, wiegt die verherrlichende Darstellung in Kombination mit einem hämischen Lachen über die Stadionlautsprecher schwer. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen beurteilt der DFB-Kontrollausschuss die Choreographie als unsportlich und



beantragt eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren** noch vertretbar erscheint.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im o.g. Fall 2 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe von 1.500,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt ich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 10.500,- Euro.

Das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in den Heimbereich (Fall 3) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung, dass die Kölner Anhänger versuchten eine Durchbrechung der Fantrennung zu verhindern, die Bengalischen Feuer zunächst von den Düsseldorfer Anhängern geworfen wurden und dagegen lediglich ein Bengalisch Feuer durch die Kölner Anhänger zurück in den Gästebereich geworfen wurde und zudem keine Personen verletzt wurden, beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** insoweit lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 28.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 16.07.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –